

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 334 - 334

Condictio indebiti in Bezug auf Zahlungen, welche durch einen Geschäftsführer geleistet wurden

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Aber auch eine heilbare Nichtigkeit ist dann nicht vorhanden, wenn die Belehrung, obgleich nicht wörtlich, doch im Wesentlichen dasselbe enthält, was sie dem Gesetze gemäß enthalten sollte.

Die Folge der heilbaren Nichtigkeit ist nur die, daß der versäumte Widerspruch noch — allenfalls in der zweiten Instanz — nachgeholt werden kann <sup>2)</sup>; ein Widerspruch aber, der selbst bei Beiständmachung der heilbaren Nichtigkeit in zweiter Instanz unterlassen wurde, kann in dritter Instanz nicht mehr nachgeholt werden <sup>3)</sup>.

## 5.

*Condictio indebiti* in Bezug auf Zahlungen, welche durch einen Geschäftsführer geleistet wurden.

Ueber die Verbindlichkeit zum Beweise des Irrthums, wenn der Prinzipal ein von seinem Geschäftsführer bezahltes *indebitum* zurückfordert, kommen in einem (in G. v. Hellfeld's civilr. Entscheid. S. 5 ff.) mitgetheilten Erkenntnisse des OAG. zu Jena folgende Sätze vor:

„Muß ein Irrthum des Geschäftsführers oder auch des Prinzipals erwiesen werden, oder genügt wenigstens der des Letzteren? Es kommt darauf an, durch wessen Irrthum die Zahlung der Nichtschuld erfolgt seyn soll. Hat z. B. der Prinzipal, der sich irrthümlich für obligirt hielt, dem Prokurator einen speziellen Auftrag zu der Zahlung gegeben, so kommt nur der Irrthum des Prinzipals in Betracht, die Meinung des Geschäftsführers ist dabei gleichgültig. Ist hingegen die Zahlung durch einen Irrthum des Geschäftsführers veranlaßt, in-

<sup>2)</sup> Kommentar zur G. v. a. a. S.

<sup>3)</sup> OAG. vom 17. Juni 1843, 1692<sup>41/42</sup>. — Es ist sehr zu empfehlen, die Belehrungen ganz in gesetzlicher Art zu fassen, damit nicht durch Fehler solcher Art die Prozesse erweitert werden.